

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1988

Geschäftszahl

86/06/0169

Rechtssatz

Daraus, dass im Baubewilligungsverfahren jene Immissionen nicht zu berücksichtigen sind, die vom Verkehr auf öffentlichen Straßen ausgehen (Hinweis E 6.11.1986, 86/06/0133), folgt nicht die Unbeachtlichkeit der Tatsache, dass das Haus des Nachbarn durch eine vorbeiführende Straße schon mit einer relativ hohen Lärmimmission belastet ist, welche vom bewilligungswerbenden Betrieb (hier: Schmiede) zu erwartende Lärmimmissionen regelmäßig überdecke.